



Kirchliches Amtsblatt

der evangelisch-lutherischen Kirche in Lübeck

1939

Ausgegeben am 11. März 1939

Nr. 31

Tag	Inhalt	Seite
23. 2. 39	Gesetz über die kirchliche Stellung evangelischer Juden	111
3. 3. 39	Bekanntmachung betr. die Anordnung der Finanzabteilung bei der Deutschen Evangelischen Kirchenkanzlei über die Einführung der Tarifordnungen A und B für die Gefolgschaftsmitglieder von kirchlichen Verwaltungen und Betrieben vom 28. September 1938	112
3. 3. 39	Bekanntmachung betr. die Verordnung des Leiters der Deutschen Evangelischen Kirchenkanzlei über das Beflaggen kirchlicher Gebäude vom 9. November 1938	113
10. 3. 39	Bekanntmachung betr. den Vertrag mit der Landesmusikschule Schleswig-Holstein, Abteilung Kirchenmusikschule	113

Gesetz über die kirchliche Stellung evangelischer Juden. Vom 23. Februar 1939.

Der Kirchenrat hat folgendes Gesetz beschlossen:

§ 1.

Juden können nicht Glieder der evangelisch-lutherischen Kirche in Lübeck werden.

§ 2.

(1) Zu Amtshandlungen für Juden, die vor dem Inkrafttreten des Gesetzes Glieder der evangelisch-lutherischen Kirche in Lübeck geworden sind, ist kein Pastor der evangelisch-lutherischen Kirche in Lübeck verpflichtet; kirchliche Räume und Einrichtungen dürfen für solche Amtshandlungen nicht benutzt werden.

(2) Kirchliche Amtshandlungen für sonstige Juden sind unzulässig.

§ 3.

(1) Kirchensteuern werden von Juden, die vor dem Inkrafttreten des Gesetzes Glieder der evangelisch-lutherischen Kirche in Lübeck geworden sind, nicht mehr erhoben.

(2) Bei Mischehen, in denen der nicht-jüdische Ehegatte der evangelisch-lutherischen

Kirche in Lübeck angehört, richtet sich die Besteuerung nach den bisherigen Vorschriften über die Besteuerung von Mischehen.

§ 4.

Das Gesetz tritt mit der Verkündung in Kraft.

Lübeck, den 23. Februar 1939.

Der Bischof
der evangelisch-lutherischen Kirche
in Lübeck
Balzer

Bekanntmachung.

Die nachstehende Anordnung der Finanzabteilung bei der Deutschen Evangelischen Kirchenkanzlei über die Einführung der Tarifordnungen A und B für die Gefolgschaftsmitglieder von kirchlichen Verwaltungen und Betrieben vom 28. September 1938 wird hiermit bekanntgegeben.

Lübeck, den 3. März 1939.

Der Bischof
der evangelisch-lutherischen Kirche
in Lübeck
Balzer

Anordnung
über die Einführung der Tarifordnungen A
und B für die Gefolgschaftsmitglieder von
kirchlichen Verwaltungen und Betrieben.

Vom 28. September 1938.

Der Reichstreuhänder für den öffentlichen Dienst hat mit Wirkung vom 1. April 1938 eine Allgemeine Tarifordnung sowie zwei besondere Tarifordnungen A und B für Gefolgschaftsmitglieder im öffentlichen Dienst erlassen; die Allgemeine Tarifordnung (Reichshaushalts- und Besoldungsblatt 1938 S. 121 ff.) findet nach ihrem § 1 ebenso wie die dazu von dem Herrn Reichsfinanzminister am 30. April 1938 erlassene Allgemeine Dienstordnung (RGBl. I S. 461) kraft Gesetzes Anwendung auf die Gefolgschaftsmitglieder der kirchlichen Verwaltungen und Betriebe, auch der Kirchengemeinden und ihrer Verbände. Um diese Gefolgschaftsmitglieder auch in bezug auf die in den Tarifordnungen A und B geregelten Rechtsverhältnisse den übrigen Gefolgschaftsmitgliedern im öffentlichen Dienst, soweit eine einheitliche Regelung für alle Landeskirchen möglich erscheint, gleichzustellen, wird auf Grund der §§ 6 Satz 2 und 9 der 15. Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Sicherung der Deutschen Evangelischen Kirche vom 25. Juni 1937 (RGBl. I S. 697) mit Zustimmung des Herrn Reichsministers für die kirchlichen An gelegenheiten folgendes angeordnet:

§ 1.

Auf die bei der Deutschen Evangelischen Kirche und den deutschen evangelischen Landeskirchen einschl. der Kirchengemeinden und Kirchengemeinerverbände beschäftigten Gefolgschaftsmitglieder finden die vom Reichstreuhänder für den öffentlichen Dienst erlassenen Tarifordnungen A und B (veröffentlicht im Reichshaushalts- und Besoldungsblatt 1938, Nr. 18, 19, S. 143 ff. und 171 ff.) nach Maßgabe dieser Anordnung Anwendung.

§ 2.

(1) Von der Vorschrift des § 1 sind ausgenommen

1. die Gefolgschaften von Kirchengemeinden mit weniger als 10 000 evangelischen Gemeindegliedern,

2. die im inneren Dienst der Kirchengemeinden beschäftigten Gefolgschaftsmitglieder wie Diakone, Gemeindehelfer, Pfarrgehilfen, Kirchenmusiker.

(2) Durch landeskirchliche Anordnung oder durch Dienstordnung gemäß § 16 des Gesetzes zur Ordnung der Arbeit in öffentlichen Verwaltungen und Betrieben vom 23. März 1934 (RGBl. I S. 220) kann bestimmt werden, daß die Tarifordnungen A und B auch auf in Abs. 1 genannte Gefolgschaftsmitglieder ganz oder teilweise Anwendung finden. Soweit eine Finanzabteilung bei der obersten kirchlichen Verwaltungsbehörde gebildet ist, ist diese für den Erlass der Anordnung zuständig.

§ 3.

Die zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung der Gefolgschaftsmitglieder im kirchlichen Dienst (vgl. Anlage D der UO. zu § 16 UO.) bleibt einer besonderen Regelung vorbehalten.

§ 4.

Diese Anordnung gilt nicht für die evangelische Landeskirche Österreichs.

Berlin, den 28. September 1938.

Finanzabteilung
bei der Deutschen Evangelischen Kirchenkanzlei
Dr. Werner

Bekanntmachung.

Die nachstehende Verordnung des Leiters der Deutschen Evangelischen Kirchenkanzlei vom 9. November 1938 über das Beflaggen kirchlicher Gebäude wird hiermit bekanntgegeben.

Lübeck, den 3. März 1939.

Der Bischof
der evangelisch-lutherischen Kirche
in Lübeck
Balzer

**Verordnung
über das Beslaggen kirchlicher Gebäude.
Vom 9. November 1938.**

Auf Grund der Ermächtigung in der Siebzehnten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Sicherung der Deutschen Evangelischen Kirche vom 10. Dezember 1937 (RGBl. I S. 1346) verordne ich:

§ 1.

Eine Kirchenfahne wird innerhalb der Deutschen Evangelischen Kirche nicht geführt.

§ 2.

Soweit bei kirchlichen Feiern geflaggt wird, darf auch an Kirchengebäuden und kirchlichen Dienstgebäuden nur die Reichs- und Nationalflagge gezeigt werden.

§ 3.

Die Verordnung tritt mit der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 9. November 1938.

Der Leiter
der Deutschen Evangelischen Kirchenkanzlei
Dr. Werner

Bekanntmachung.

Der Vertrag betreffend die Landesmusikschule Schleswig-Holstein, Abteilung Kirchenmusikschule, wird nachstehend bekanntgegeben.

Lübeck, den 10. März 1939.

Der Bischof
der evangelisch-lutherischen Kirche
in Lübeck
Balzer

**Landesmusikschule Schleswig-Holstein
Abteilung Kirchenmusikschule**

Vertrag

Zwischen der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Schleswig-Holstein, vertreten durch das Landeskirchenamt in Kiel, und der Evangelisch-lutherischen Kirche in Lübeck, vertreten durch den Kirchenrat in Lübeck, einerseits und der Hansestadt Lübeck, vertreten durch den Oberbürgermeister — Kultusverwaltung — andererseits wird folgende Vereinbarung getroffen:

§ 1.

Die Kirchenmusikabteilung der Landesmusikschule Schleswig-Holstein zu Lübeck übernimmt die Aufgaben einer landeskirchlichen Musikschule für die Landeskirchen Schleswig-Holsteins und Lübecks und erhält die Bezeichnung:

Landesmusikschule Schleswig-Holstein
Abteilung Kirchenmusikschule.

§ 2.

Zu den hiernach der Kirchenmusikschule obliegenden Aufgaben gehören die Ausbildung der Kirchenmusiker für die Landeskirchen Schleswig-Holsteins und Lübecks und ihre Prüfung nach Ablauf der Ausbildungszeit sowie die Prüfung der privat Vorgebildeten.

§ 3.

Als Regel gilt eine zweijährige Ausbildungszeit, nach deren Beendigung die staatliche Prüfung nach Maßgabe der „Ordnung der staatlichen Prüfung für Organisten und Chorleiter vom 2. August 1937“ abgelegt wird.

Daneben besteht die Möglichkeit, nach einer einjährigen Ausbildungszeit eine landeskirchliche Prüfung an der Kirchenmusikschule abzulegen. Für diese Prüfung ist auch Privatvorbereitung außerhalb der Kirchenmusikschule möglich; privat Vorgebildete werden jedoch nur dann zu der Prüfung zugelassen, wenn sie eine hinreichende Vorbereitung nachweisen können.

§ 4.

Die Prüfungsbestimmungen für die einjährig vorgebildeten Studierenden und die Zulassungsbedingungen für die privat Vorgebildeten werden demnächst von der Kirchenmusikschule im Einvernehmen mit den Landeskirchen erlassen.

Die landeskirchliche Prüfung wird einmal im Jahr zu Ostern abgehalten. Die bisherigen Organistenprüfungen beim Landeskirchenamt in Kiel finden nicht mehr statt.

§ 5.

Als Ziel wird erstrebt, auch die landeskirchlichen Organistenprüfungen der Lehrerstudenten an die Kirchenmusikschule zu verlegen. Einstweilen werden jedoch diese Prüfungen weiterhin an der Hochschule für Lehrerbildung in Kiel abgehalten. Ebenso finden die landeskirchlichen Prüfungen der Junglehrer für die Anstellung im Organistendienst und die Nachprüfungen von

Lehrerorganisten einstweilen weiterhin an der Hochschule für Lehrerbildung statt.

Die für die landeskirchlichen Prüfungen an der Hochschule für Lehrerbildung geltenden Prüfungsbestimmungen werden vom Landeskirchenamt im Einvernehmen mit der Hochschule für Lehrerbildung und mit der Kirchenmusikschule überprüft und nötigenfalls neu aufgestellt werden.

Die Studierenden an der Hochschule für Lehrerbildung in Kiel können während ihrer Ferien gastweise am Unterricht der Kirchenmusikschule teilnehmen und auf Wunsch dort auch die Organistenprüfung ablegen.

§ 6.

In das für die Landesmusikschule zu bildende Kuratorium sollen für die Belange der Kirchenmusikschule Vertreter der Landeskirchen berufen werden.

Die Abänderung der Prüfungsbestimmungen sowie der Zulassungsbedingungen für die landeskirchliche Prüfung und die Vergebung von Lehraufträgen der Kirchenmusikschule bedarf des Einverständnisses der Landeskirchen.

Der Prüfungsausschuß der Kirchenmusikschule ist für die landeskirchlichen Prüfungen im Einvernehmen mit den Landeskirchen zu bilden.

Zu den an der Hochschule für Lehrerbildung weiter stattfindenden landeskirchlichen Prüfungen ist der Direktor der Landesmusikschule einzuladen, der sich vertreten lassen kann. Entsprechend ist zu den Prüfungen an der Kirchenmusikschule der Professor für Musik an der Hochschule für Lehrerbildung einzuladen, der sich ebenfalls vertreten lassen kann.

§ 7.

Die Termine für die kirchenmusikalischen Arbeitstagungen, die die Kirchenmusikschule veranstaltet, sind im Einvernehmen mit den Landeskirchen festzusetzen. Zu kirchenmusikalischen Arbeits-

tagungen, die von den Landeskirchen oder von kirchlichen Verbänden veranstaltet werden, ist der Direktor der Landesmusikschule einzuladen.

§ 8.

Der Landesmusikschule werden für die Kirchenmusikschule aus Mitteln der beiden Landeskirchen jährliche Zuschüsse gewährt. Vor Aufstellung der Haushaltspläne der Landeskirchenverwaltungen werden sich die Landeskirchen in jedem Jahr mit dem Direktor der Landesmusikschule wegen der Höhe des nächstjährigen Zuschusses in Verbindung setzen.

§ 9.

Diese Vereinbarung tritt am 1. Juni 1938 in Kraft. Sie kann mit halbjähriger Kündigungsfrist zum 1. April jedes Jahres gekündigt werden.

Lübeck, den 4. Januar 1939.

Der Oberbürgermeister der
Hansestadt Lübeck

— Kultusverwaltung —

In Vertretung:

(Siegel) gez. Dr. Wolff, Stadtrat

Im Auftrage:

(Siegel) gez. Brenneke, Direktor

Kiel, den 6. Dezember 1938.

Das Evangelisch-lutherische
Landeskirchenamt

(Siegel) gez. Dr. Rinder

J. Nr. A 3500 (Dez. I)

Lübeck, den 2. Januar 1939.

Der Kirchenrat
der evangelisch-lutherischen
Kirche in Lübeck

(Siegel) gez. Balzer, Bischof